

5. Sie klagen – der Forderungsprozess

Sie haben keine Schuldanerkennung. Nun müssen Sie Ihre Forderung im ordentlichen Prozess einklagen.

Wir zeigen Ihnen, wie Sie das tun können, was Sie beachten müssen und wann Sie selber klagen oder besser einen Anwalt beiziehen.

Allgemeines und Grundgedanken zum Gerichtsverfahren

Bei der Durchsetzung einer Klage im ordentlichen Prozess spricht man in der Fachsprache vom Zivilprozess. Der Zivilprozess ist, wie so vieles, im kantonalen Recht geregelt. Jeder Kanton bestimmt für sich selbst, wie die Gerichte und der Ablauf des Verfahrens organisiert sind. Nur wenige Fragen sind gesamtschweizerisch geregelt.

Ein Anwalt ist in der Regel teuer. Stundensätze von 200 Franken bis 500 Franken sind an der Tagesordnung. Meist hält Sie dies davon ab, einen Anwalt bei zuziehen. Selbstverständlich können Sie sich vor Gericht selber vertreten, doch sollten Sie sich das gut überlegen. Denn ein Gerichtsverfahren ist an sich schon kompliziert genug. Sie müssen den Sachverhalt schildern, die Einwände der Gegenpartei mit dem stichhaltigen Argument bestreiten und die Beweismittel nennen. Lässt sich die Gegenpartei zum Beispiel durch einen Anwalt vertreten, dann sind Sie meist in der schwächeren Position. Zudem sind die schriftlichen Anordnungen des Gerichts nicht immer leicht verständlich. Was gilt es wann zu tun? Welche Fristen müssen Sie einhalten und wann und wie müssen Sie einen Kostenvorschuss leisten? Grundsätzlich ist daher zu empfehlen, dass Sie sich in jedem Fall anwaltlich beraten lassen und ab einem Streitwert (i. d. Regel Forderungshöhe) von 20`000 Franken durch den Anwalt den Prozess führen lassen sollten. Sprechen Sie in jedem Fall mit Ihrem Anwalt über Ihre Prozesschancen, lassen Sie den Anwalt abklären, welches Gericht für Ihren Fall zuständig ist und bereiten Sie mit dem Anwalt das Rechtsbegehren bzw. die Klageschrift vor.

So läuft das Klageverfahren ab

Bevor Sie den Prozess beim zuständigen Gericht überhaupt einleiten können, müssen Sie sich in der Regel zuerst an den Sühnebeamten (Friedensrichter) wenden (⇒ im Anhang finden Sie eine Zusammenstellung). Das Gesuch für das Sühneverfahren können Sie mündlich oder schriftlich stellen. Es empfiehlt sich aber, die Klage schriftlich einzureichen.



Tipp

Fragen Sie beim zuständigen Friedensrichter an, ob er ein Muster hat.

Da der Friedensrichter nur bei Streitigkeiten bis maximal 500 Franken (Ausnahme: AG, TI) selber entscheiden kann, stellt er eine Weisung aus. Darin ist auch das zuständige Gericht für den Prozess aufgeführt.

Klage vor Gericht

Innerhalb von einem bis zwölf Monaten, nachdem vom Friedensrichter die Weisung ausgestellt worden ist, müssen Sie beim Gericht eine schriftliche Klage einreichen. Die Klageschriften unterscheiden sich von Kanton zu Kanton. Über die speziellen Gepflogenheiten wird Sie Ihr Anwalt informieren. In der Klage müssen Sie die Forderung begründen und alle vorhandenen Unterlagen samt einem Verzeichnis sowie die Weisung beilegen. Das Gericht prüft als erstes die verschiedenen formellen Voraussetzungen (zum Beispiel Zuständigkeit). Sind die formellen Voraussetzungen erfüllt, so stellt das Gericht der beklagten Partei Ihre Klageschrift zu. Diese erwidert dann Ihre Klageschrift mit einer Klageantwort. Daraufhin lädt das Gericht die Streitenden zur Referentenaudienz. Kommt es bei der Referentenaudienz nicht zu einem Vergleich, dann wird das Verfahren weitergeführt. Beide Parteien können noch einmal schriftlich Stellung nehmen; die Klägerin mit der so genannten Replik, die Beklagte mit der Duplik.



Tipp

Im Formularanhang finden Sie ein Muster für eine Klageschrift. Besprechen Sie in jedem Fall die Klageschrift mit einem Anwalt. Denn ob Ihre Klage von Erfolg gekrönt ist, hängt stark von den eingereichten Unterlagen ab. Die zuständigen Gerichte finden Sie auf der Website www.betreibung-konkurs.ch

Werden die relevanten Behauptungen durch den Beklagten bestritten, beginnt das Beweisverfahren. Das Gericht hält fest, wer welche Tatsachen beweisen muss und bis wann die Beweismittel (zum Beispiel Urkunden, Gutachten) eingereicht und Zeugen benannt werden müssen. Das Gericht entscheidet nach Einreichung der Beweismittel über deren Zulassung. Die Streitenden erhalten nun wiederum Gelegenheit, zum Beweisergebnis Stellung zu nehmen. Ist dies erfolgt, so wird das Gericht ein Urteil fällen.



Tipp

Ein Vergleich kann in vielen Fällen eine sinnvolle Alternative sein um rasch und kostengünstig die Sache abzuschliessen. Das Gericht versucht, sofern möglich, einen Vergleich herbeizuführen. Dies setzt jedoch voraus, dass beide Parteien nachgeben und den Kompromiss akzeptieren. Im Formularanhang finden Sie einen Mustervergleich.

Mit dem Urteil ist das Verfahren noch nicht beendet. Beide Parteien können Rechtsmittel ergreifen und das Urteil an die nächste höhere Instanz weiterziehen. Spätestens jetzt lohnt es sich, einen Anwalt einzuschalten.